

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 40/002/2008

öffentlich

Fachbereich: Amt für Schulen, Kultur und Behindertenförderung Bearbeiter/in: Peter Köppchen	Datum: 04.01.2008 Az.: 40-41
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Behinderten- und Gesundheitsfragen	28.01.2008	Kenntnisnahme

Bericht über die Auswirkungen der Zuständigkeitsverlagerung des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit geistiger Behinderung

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Der Ausschuss für Behinderten- und Gesundheitsfragen nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Fachbereich: Amt für Schulen, Kultur und Behindertenförderung	Datum: 04.01.2008
Bearbeiter/in: Peter Köppchen	Az.: 40-41

Bericht über die Auswirkungen der Zuständigkeitsverlagerung des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit geistiger Behinderung

Anlass der Vorlage:

In der Sitzung des Ausschusses für Behinderten- und Gesundheitsfragen am 30.08.2007 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Einschätzung der bisherigen Auswirkungen der Hochzoning des Betreuten Wohnens vom örtlichen Träger der Sozialhilfe auf den Landschaftsverband Rheinland vorzunehmen.

In dieser Vorlage wird die Entwicklung dieser Betreuungsform - bezogen auf erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung im Kreis Mettmann - seit der Zuständigkeitsverlagerung beschrieben. Das ambulant betreute Wohnen für Menschen mit psychischen Behinderungen ist nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Sachverhaltsdarstellung:

Auch die Verwaltung des Landschaftsverbands Rheinland hat in einer Vorlage zur Sitzung des dortigen Sozialausschusses am 20.11.2007 eine Zwischenbilanz „Vier Jahre Betreutes Wohnen“ vorgelegt. Diese Vorlage ist als Anlage 1 beigelegt.

Seit dem 01.07.2003 sind die beiden überregionalen Gebietskörperschaften in NRW (Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe) sowohl für stationäre als auch ambulante Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe verantwortlich. Diese Zuständigkeitsverlagerung wurde zunächst bis zum Jahr 2010 begrenzt. Das Land Nordrhein-Westfalen wird dann über die strukturelle Zuordnung des Betreuten Wohnens endgültig entscheiden. Wissenschaftlich begleitet wurde die Zuständigkeitsänderung bis zum 31.12.2007 durch das Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen (ZPE). Der sehr umfangreiche zweite Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung kann unter www.ih-nrw.uni-siegen.de abgerufen werden. Aus diesem Bericht ist eine Zusammenfassung von Ergebnissen und Einschätzungen als Anlage 2 beigelegt.

Zeitgleich mit der Zuständigkeitsverlagerung wurde eine grundlegende Neuorientierung in die Wege geleitet. Das selbständige Wohnen (ambulant betreutes Wohnen) hat seitdem absoluten Vorrang gegenüber stationären Maßnahmen.

Zwei elementare Beweggründe waren hierbei ausschlaggebend:

1. Der Wunsch vieler Betroffener, ein weitgehend selbstbestimmtes Leben in einer eigenen Wohnung führen zu können. Die hiermit verbundenen Gestaltungsspielräume eröffnen den behinderten Menschen völlig neue Perspektiven und führen zu einer Steigerung des Selbstwertgefühls und zu einer Verbesserung der Lebensqualität.
2. Die Entwicklung der Eingliederungshilfe wird entscheidend geprägt von drastisch steigenden Fallzahlen, die insbesondere bei Menschen mit Behinderungen in stationärer Heimunterbringung zu einem enormen Kostenanstieg führen.

Zur Umsetzung dieses Strukturwandels hat der Landschaftsverband Rheinland eine Reihe von Instrumenten entwickelt, die inzwischen wesentlich zu einer Veränderung in der Betreuungslandschaft beigetragen haben:

- Hilfeplan, Hilfeplankonferenz
- Fachleistungsstunden
- Regionalkonferenz
- Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen
- Anreizprogramm zur Umwandlung stationärer in ambulante Betreuungsplätze

Im Hilfeplan werden die Bedürfnisse und Ziele des behinderten Menschen (derzeitige Situation, angestrebte Wohn- und Lebensform) erfasst sowie die Fähigkeiten und Beeinträchtigungen abgefragt, auch der aktuelle Hilfebedarf und die angestrebten Ergebnisse der Hilfen werden dargestellt. Schließlich werden die benötigten Hilfeleistungen im einzelnen definiert und der erforderliche Zeitaufwand wird eingeschätzt.

In der Hilfeplankonferenz wird dann auf der Grundlage der von Fallmanagern des Landschaftsverbands vorgeprüften Hilfepläne beraten, welche Hilfen in welchem Umfang und von welchen Diensten erbracht werden müssen. Gleichzeitig ist festzustellen, ob der Sozialhilfeträger oder ein anderer Leistungsträger finanziell zuständig ist. An der Hilfeplankonferenz nehmen ein Vertreter/eine Vertreterin des Landschaftsverbands und Vertreterinnen/Vertreter der Leistungsanbieter und Vertreter des örtlichen Sozialhilfeträgers teil. Selbstverständlich kann auch der Betroffene an der Hilfeplankonferenz teilnehmen.

In den meisten Fällen wird der Vertreter bzw. die Vertreterin des Landschaftsverbands nach Abschluss der Beratungsgespräche noch in der Sitzung die Entscheidung über Art und Umfang der Hilfen bekannt geben.

Der Umfang der Hilfen wird in Form von Fachleistungsstunden festgesetzt.

Die Vergütung für eine Fachleistungsstunde beträgt 47,50 €

Eine Fachleistungsstunde setzt sich aus 50 Minuten direkter Betreuungsleistung (unmittelbare Betreuung des Menschen) und 10 Minuten mittelbarer Tätigkeit (Telefonate, Korrespondenz, Gespräche im sozialen Umfeld, Dokumentationen etc.) zusammen. Die Vergütung für die bewilligten Fachleistungsstunden wird vom Landschaftsverband Rheinland an den jeweiligen Leistungserbringer (z. B. Kreis Mettmann, Pro Mobil, Lebenshilfe e.V.) ausgezahlt. Die erbrachten Leistungen sind zu dokumentieren und vom Leistungsempfänger oder dessen gesetzlichem Vertreter zu quittieren.

Diese Fachleistungen sind von geeigneten Fachkräften zu erbringen: Diplom-Sozialarbeiter/innen oder Diplom-Sozialpädagoginnen/Diplom-Sozialpädagogen oder andere Angehörige vergleichbarer Berufsgruppen mit Hochschulabschluss, Erzieher/innen, Heilerziehungspfleger/innen, Pflegefachkräfte und Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten, Heilpädagoginnen/Heilpädagogen.

In der Regionalkonferenz werden grundlegende Entwicklungen auf dem Gebiet der Eingliederungshilfe zwischen Vertretern/Vertreterinnen des Landschaftsverbands, stationären und ambulanten Leistungsanbietern und Vertretern/Vertreterinnen des Kreises Mettmann erörtert. Beispielhaft sind hier zu nennen die Entwicklung einer Rahmenzielvereinbarung, die Qualitätssicherung in der Eingliederungshilfe, die Angehörigenarbeit und das Persönliche Budget.

Über die Arbeit der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle wird bereits in der Vorlage Nr. 40/001/2008 und im Power-Point-Vortrag berichtet.

Mit dem Anreizprogramm wird die Schaffung von Wohnverbänden aus ambulanten und stationären Leistungen und eine damit verbundene Reduzierung der Platzzahlen im stationären Bereich angestrebt. In Wohnheimen lebende Menschen mit geistiger Behinderung sollen - soweit dies unter Berücksichtigung vorhandener und entwicklungsfähiger Ressourcen möglich ist - in die ambulante Betreuungsform überführt werden. Damit die finanziellen Folgen für die Planung kalkulierbar sind, zahlt der Landschaftsverband für jeden nachweislich abgebauten stationären Heimplatz einen Betrag von 15.000,00 € an den jeweiligen Wohnheimträger. Im Übrigen wird auf die Vorlage Nr. 40/048/2007 hingewiesen.

Erste Einschätzungen:

Die Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Mettmann und dem Landschaftsverband Rheinland auf dem Gebiet der ambulanten Betreuung erwachsener Menschen mit geistiger Behinderung gestaltet sich insgesamt positiv. In allen Gremien (Regionalkonferenz, Trägerkonferenz) findet regelmäßig ein konstruktiver Meinungs austausch statt. In den Hilfeplankonferenzen wurden bislang - bezogen auf die von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Kreises betreuten Menschen mit geistiger Behinderung - einvernehmliche Ergebnisse hinsichtlich des notwendigen Hilfebedarfs erzielt.

Allerdings muss in diesem Zusammenhang auch auf Problemfelder hingewiesen werden, die bisher noch nicht gelöst werden konnten.

1. Bei Menschen mit Behinderungen differenziert der Landschaftsverband seit einiger Zeit zwischen Fach- und Assistenzleistungen. Unter dem Begriff Fachleistungen sind pädagogisch anspruchsvolle Tätigkeiten wie zum Beispiel Anleitung, Beratung etc. zu verstehen. Fachleistungen sind deshalb von speziell ausgebildeten Fachkräften zu erbringen (die Qualifikation wurde bereits dargestellt).

Für die reine Begleitung zum Einkauf oder zum Arzt (Assistenzleistung) muss jedoch nicht unbedingt eine Fachkraft eingesetzt werden. Derartige Assistenzleistungen können zu einem geringeren Stundensatz vergütet werden als eine Fachleistungsstunde. Über die Abgrenzung zwischen Assistenz- und Fachleistungen muss im Einzelfall sorgfältig verhandelt werden.

2. Menschen mit geistiger Behinderung, die ambulant betreut werden, genießen - anders als Heimbewohner/innen - nicht den Schutz des Heimgesetzes. Sicherlich ist es richtig, dass diese Menschen im Rahmen des Normalitätsprinzips zunächst wie alle anderen Mieter von Wohnraum behandelt werden sollten. Andererseits handelt es sich hier nach wie vor um einen besonders schutzbedürftigen Personenkreis.

Zu überlegen ist deshalb, ob auch hier eine Fachaufsicht erforderlich ist. Bis eine endgültige Lösung gefunden wird, sind sowohl die gesetzlichen Betreuer/innen als auch die im Rahmen des vom Landschaftsverband bewilligten Stundenkontingents eingesetzten Fachkräfte gefordert, ein besonderes Augenmerk auf die Wohnsituation dieser Menschen zu richten. Eine wirksame Vertretung der Interessen der Bewohner/innen ist absolut unerlässlich.

3. Es muss auf jeden Fall vermieden werden, dass durch den angestrebten Abbau stationärer Plätze junge Menschen mit geistiger Behinderung, deren Ressourcen für ein selbständiges Wohnen nicht ausreichen, keinen Heimplatz mehr bekommen und deshalb in ein Altenpflegeheim ziehen müssen.

4. Ebenso muss sichergestellt werden, dass dann, wenn Menschen mit geistiger Behinderung im ambulant betreuten Wohnen überfordert sind, diese im Rahmen eines Verbundsystems wieder in den stationären Bereich zurückkehren können.

Die Broschüre des Landschaftsverbands Rheinland „Leben wie es uns gefällt“ ist als Anlage 3 beigefügt. Diese Druckschrift enthält auch einen Artikel über „Die Viererbande aus Mülheim“.

Die Broschüre ist sicherlich sehr anschaulich und informativ gestaltet. Allerdings dürfen die Darstellungen in diesem Werk nicht darüber hinweg täuschen, dass sich eine Reihe von Menschen mit geistiger Behinderung mit ihren Fähigkeiten und Defiziten in einem Grenzbereich bewegen und nur mit erheblichen Schwierigkeiten in die ambulante Wohnform wechseln können.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die weitere Entwicklung dieser Wohnform einer regelmäßigen und kritischen Evaluation bedarf, um bei unerwünschten Tendenzen rechtzeitig gegensteuern zu können.

Die Frage, inwieweit sich die Zuständigkeitsverlagerung auf den Landschaftsverband bewährt hat, kann gegenwärtig noch nicht abschließend beantwortet werden.